

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für den Festsaal im Alten Rathaus der Stadt Rehau

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Festsaaals im Alten Rathaus der Stadt Rehau.

§ 2 – Öffentliche Einrichtung

Der in § 1 aufgeführte Festsaal ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Diese öffentliche Einrichtung darf nur von Rehauer Vereinen, Gruppierungen, Institutionen und Unternehmen für Veranstaltungen nach den Vorgaben des § 3 benutzt werden. Eine Benutzung durch Privatpersonen sowie Parteien und politische Gruppierungen ist nicht zulässig.

Die Benutzung kann in Form von z.B. Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, kulturellen Darbietungen oder Eheschließungen erfolgen.

§ 3 – Benutzung

Für die Benutzung des Festsaaals im Alten Rathaus wird Folgendes festgelegt:

(1) Festsaal – Termine – Grundsätzliches

Der jeweilige Veranstalter hat mit dem Infozentrum die gewünschten Termine rechtzeitig abzusprechen und stets eine Person zu benennen, die für alle Aufgaben im Umfeld zuständig und verantwortlich ist. Über die geplante Benutzung ist eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen der Stadt Rehau eingehalten werden.

Die Schlüsselausgabe / -abgabe erfolgt bei der Stadtverwaltung Rehau, Details hierzu sind bei der Anmeldung zu vereinbaren.

Die Benutzung erfolgt entgeltlich, die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Das Rauchen ist im Innenbereich des gesamten Alten Rathauses verboten.

Der Festsaal mit Inventar steht grundsätzlich in folgendem Umfang zur Verfügung: Festsaal mit Bestuhlung, Tische, Beschallungsanlage, Teeküche samt Inventar. Als sanitäre Anlage ist die öffentliche Toilette im Durchgang zur Schulstraße benutzbar.

(2) Einstuhlung des Festsaaals, Küche

Bei Veranstaltungen im Festsaal hat die Verantwortung für die Einstuhlung, Getränke, Spülen der Gläser bzw. Geschirrs sowie das ordnungsgemäße Aufräumen von Gläsern, Geschirr, leeren Flaschen sowie übriggebliebene Getränken grundsätzlich vollumfänglich die Person, die als Verantwortlicher gemäß Abs. 1 benannt ist. Diese Person hat weiter dafür zu sorgen, dass der Festsaal und die Küche besenrein und in einwandfreiem Zustand verlassen werden, so dass der nächste Veranstalter den Festsaal und die Küche in sauberem und aufgeräumtem Zustand ohne weitere Nacharbeiten benutzen kann.

(3) Leih Sachen, mitgebrachte Dinge

Fleisch-, Wurst-, Kuchenplatten u.ä., die von Firmen angeliefert werden, sind unverzüglich aus den städtischen Räumen zu entfernen bzw. ist die Abholung spätestens auf den nächsten Tag zu vereinbaren. Mitgebrachte Tischdecken usw. sowie Dekomaterialien sind nach der Veranstaltung ebenfalls unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, bei Bedarf seitens der Stadt auch früher, wieder zu entfernen. Dies ist von der verantwortlichen Person gemäß Abs. 1 unaufgefordert zu veranlassen.

(4) Leergut, Boiler

Mitgebrachte, geleerte Flaschen, Kartons usw. sind vom Benutzer wieder mitzunehmen. Der Boiler unter der Spüle in der Küche ist nur bei Bedarf einzuschalten und nach Abschluss der Veranstaltung bzw. der Verwendung wieder auszuschalten.

(5) Das Nutzungsende ist grundsätzlich um 22.00 Uhr, Ausnahmen sind mit der Stadtverwaltung Rehau abzustimmen. Beim Verlassen des Alten Rathauses sind Belästigungen der umliegenden Wohnbevölkerung durch Lärm zu vermeiden.

Nach jeder Veranstaltung hat der/die Verantwortliche im Sinne Abs. 1 zu überprüfen, ob

- alle Besucher die Räume verlassen haben,
- das Licht in den Räumen einschließlich Toiletten ausgeschaltet wurde,
- die Räume abgeschlossen sind,
- die Außentüren abgeschlossen sind.

Bei der Schlüsselabgabe nach der Benutzung sind der Stadtverwaltung Rehau eventuelle Schäden am Festsaal vollständig anzuzeigen.

§ 4 – Unzulässige Nutzungen

Die Benutzung des Festsaals für Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist nicht zulässig. Die Verwaltung ist befugt, derartige Veranstaltungen nicht zuzulassen. Der Verwaltungs- und Finanzsenat ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 - Haftung und Versicherung

Die Stadt Rehau haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Soweit der Schaden auf den Zustand des Festsaals zurückzuführen ist, haftet die Stadt Rehau nur, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten vorliegt.

Die jeweilige Benutzergruppe haftet der Stadt Rehau für die Schäden, die durch sie oder durch von ihr eingeladene Dritte verursacht werden, gesamtschuldnerisch.

§ 6 – Verstöße - Mängel

Wenn Benutzer mehrfach gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, kann ihnen durch die Verwaltung eine weitere Benutzung untersagt werden.

Werden nach einer Benutzung Mängel festgestellt, wird dem Benutzer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Bei Erfolglosigkeit der Nachbesserung erfolgt Ersatzvornahme gegen Verrechnung des Aufwandes.

Der Verwaltungs- und Finanzsenat ist von Ausschlüssen nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.04.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 29.04.2010

Abraham
1. Bürgermeister